

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 11 (1955)
Heft: 3-4

Rubrik: Kirchliches Frauenstimmrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchliches Frauenstimmrecht

1. Wahl einer protestantischen Kirchenpflegerin in Altdorf

Altdorf, 28. Febr. ho. Die erstmals auch von Frauen besuchte ordentliche protestantische Kirchgemeindeversammlung in Altdorf hiess am Sonntag die revidierte „Verordnung der protestantischen Kirchgemeinde Altdorf“ gut, welche das aus dem Jahre 1927 stammende Statut ersetzt und als wesentliche Neuerung das aktive und passive Stimmrecht der volljährigen Frauen und Töchter statuiert. Die Kirchenpflege wurde mit Major Hans Brunner als Präsidenten für eine weitere Amtsdauer bestätigt, wobei für ein ausgetretenes Mitglied erstmals eine Frau gewählt wurde.

2. Wählbarkeit der Frauen in kirchliche Behörden der Waadt

In den Gemeinden Thierrens, Ogens, Neyruz und Correvon der waadtländischen Nationalkirche hatten sich die Bürger zu der Frage der Wählbarkeit der Frauen in die kirchlichen Behörden auszusprechen. Mit 88 Ja gegen 66 Nein wurde diese Frage in zustimmendem Sinne gutgeheissen.

3. Zürcherin und Kirchgemeindeversammlung

Voll Freude berichtete eine junge Zürcher Kirchengossin, die Frauen seien im Palmsonntagsgottesdienst auch freundlich eingeladen worden, an der tags darauf stattfindenden Kirchgemeindeversammlung teilzunehmen. Sie gehe gerne, sie interessiere sich dafür, sagte sie.

Aber einige Tage nachher erzählte diese Zürcherin, sie sei doch nicht an die Kirchgemeindeversammlung gegangen. Im Zeitungsinsert sei gestanden, die Frauen hätten erst Zutritt nach den Verhandlungen, um einen Film anzusehen, erst gegen neun Uhr abends. Da sei sie enttäuscht daheim geblieben.

Unerfreuliches aus dem Kanton Zürich

Im Kt. Zürich sind vom Kantonsrat zwei neue Gesetze verabschiedet worden, die demnächst noch der Männerabstimmung unterbreitet werden.

1. Im vorliegenden Verfassungsgesetz lautet nun Art. 18:

Art. 18. Die Einstellung im Stimmrecht und in der Wählbarkeit erfolgt:

1. mit dem Verluste der Handlungsfähigkeit;
2. durch gerichtliches Urteil, für die Dauer der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit;
3. wegen Einweisung in eine Strafanstalt oder wegen zwangsweiser, durch eine Behörde angeordneter Einweisung in eine Verwahrungs-, Versor-